

Ad) Empfehlung Nr. 339 (Sichtschutz in Anhalteräumen und Verwahrungsräumen)

Hintergrund

Anlässlich der Beobachtungen der Kommission OLG Wien III (thematisiert im Quartalsbericht III-01/2009), welche aufzeigen, dass es in einigen Polizeiinspektionen (PI) keinen Sichtschutz für Toiletten im Bereich der Anhalteräume bzw. Verwahrungsräume gibt, sprach der Beirat die Empfehlung Nr. 339 aus.

In der Richtlinie für Arbeitsstätten¹ ist bezüglich der Beschaffenheit der Verwahrungsräume ausgeführt, dass „Wände, Bauteile und Einrichtungsgegenstände widerstandsfähig und vandalensicher auszuführen sind“ und „Bauteile, die Verletzungen verursachen oder als Befestigung für Strangulierungsmittel dienen könnten“ nicht zu verwenden sind. Nach Auffassung der Kommissionen könnte ein Sichtschutz ebenso vandalensicher ausgeführt sein.

Da vor diesem Hintergrund ein fehlender Sichtschutz im Bereich der Toilette einen unnötigen Eingriff in die Privatsphäre darstellt², empfahl der Beirat, die Richtlinie für Arbeitsstätten dementsprechend abzuändern.

¹ Erlass ZI: BMI-OA 1520/0069-II/1/d/2007 vom 12.11.2007, mit der die RLfAS, Erlass vom 28.12.2005, Zahl BMI-OA1520/0001-II/1/b/2005 mit Ablauf des 11.11.2007 aufgehoben ist.

² Für weiterführende Informationen siehe: *Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres*, Haftbedingungen in Anhalteräumen der Sicherheitsbehörden (Oktober 2009), Kapitel II.7. Sanitäre Einrichtungen allgemein (S.45ff) und Kapitel III.7. Körperpflege – Toilette (S.73ff).